

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 14.01.1815

10) Landesherrlich approbirte
Instruction
für den Amts-Einnehmer vom 14.
Jan. 1815.

§. 1.

Amts-Einnehmer, dessen Obliegenheiten. Die Hebung der öffentlichen Abgaben geschieht bey dem Amte durch den Amts-Einnehmer, und zwar die Hebung aller Abgaben ohne Unterschied, sie seyen ordentliche oder außerordentliche, Ziel- oder Schlen-gen-Gelder, Kirchen- oder Schul-Anlagen oder Brandcassen-Gelder, wie solches im §. 62. der Beamten-Instruction vorgeschrieben ist, und zwar unter Aufsicht des Amtmanns.

§. 2.

Deffen Vorschlag und Ernennung. Ein jedes Amt hat seinen Amts-Einnehmer, der von der Cammer vorgeschlagen, Landesherrlich bestätigt, von der Cammer mit einem Constitutorium versehen, und auf gegenwärtige Instruction vereidet ist. Er steht in jeder Hinsicht unter der Cammer, von der er allein abhängig ist und Befehle empfängt.

S. 3.

Der Einnehmer leistet in liegenden Grün- Bürgschaftsleihen oder durch Bürgen eine Sicherheit von ^{fung.} wenigstens 3000 rC und bis 6000 rC nach der Größe der ihm anvertrauten Hebung.

S. 4.

Der Einnehmer muß am Orte des Amts ^{Wohnort.} wohnen und möglichst in dessen Nähe; er darf keinen Handel oder Wirthschaft treiben, dagegen ist ihm unbenommen, ein Landwesen zu besitzen, und die Zeit, die sein Beruf nicht erfordert, durch Verfertigung von Rechnungen oder sonst anzuwenden; nur darf er keine andere Geldhebung, als die Herrschaftliche oder die ihm Oberlich aufgetragene, besorgen.

S. 5.

Der Einnehmer genießt von sämtlichen ^{Gehalt.} ihm anvertrauten Hebungen als Gehalt zwey Procent, die er für sich in Rechnung bringen darf, und bey der Ablieferung jedesmal zu kürzen berechtigt ist, desgleichen in den Aemtern, deren Hebung klein ist, 100 rC Gehalt, die er auf gleiche Weise in Rechnung bringt. Von den zu hebenden Schlengen, Steindeichs, Schwenburger Communion = Deichs = und Brandcassen =

Geldern begleicht ihm aber nur Ein Procent, und von den Sielgeldern nur ein halbes Procent. Für diese so bestimmte Vergütung ist der Einnehmer schuldig, die erhobenen Gelder in die Herrschaftliche Casse, oder wohin sie sonst gehören, abzuliefern, muß also die Kosten des Transports derselben selbst tragen. Steht ihm das Geschäft nicht länger an, oder findet die Cammer seine Betreibung desselben nicht angemessen, so ist beyden Theilen eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten.

Im übrigen finden bey dem Einnehmer alle auf Cassen-Bediente Bezug habende Gesetze ihre Anwendung.

§. 6.

Gegenstand der
Hebung.

Die Hebung selbst begreift:

- a) Registerliche ordentliche Gefälle, die sich immer gleich sind, mithin sowohl die sogenannten Ordinair- oder Cameral- und andere Domanial- Intradem, als auch die Contribution und andere Hoheits- Gefälle ohne Ausnahme. Von allen diesen empfängt der Einnehmer vom Amte ein genaues und ausführliches Hebungs-Register, als einen Auszug des Erdbuchs oder Lager-Registers, es bedarf dieserwegen also

keiner jährlichen Ausschreibung, und ist dessen 12ter Theil monatlich zu heben. Für die Richtigkeit der Hebungs = Rolle ist der Amtmann, unter dessen Unterschrift sie ertheilt ist, verantwortlich, und die Veränderungen der Besizer, oder der Stellen in sich, durch Zerstückung, Einführung neuer Placken, Ablauf der Frenjahre, oder sonst werden monatlich vom Amte zur Berichtigung der Hebungs = Register dem Einnehmer zugestellt werden; am Ende des Jahrs sind beyde Register zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen.

- b) Außerordentliche Steuern, von welchen das Amt, nach empfangenem Auftrage der Cammer, dem Einnehmer eine Abschrift mit der Anweisung und Termin zur Hebung zufertiget. Geschieht diese Ausschreibung nach dem Fuß der ordinairn Gefälle, so muß der Amts = Einnehmer zwar die Rolle hiezu ausfertigen, darf aber nicht ohne des Amtmanns Unterschrift heben; dieser bleibt auch lediglich für die Richtigkeit der Ausschreibung verantwortlich, so wie der Amts = Einnehmer für die Richtigkeit der Hebung.

- c) Indirecte Steuern, wobey es gleiche Bewandniß hat und dasselbe Verfahren beobachtet wird.
- d) Domonial-Gefälle, Zehnten und Erbpacht-Gelder.
- e) Unständige Pacht-Gefälle und Forstbenutzungs-Ertrag.
- f) Abzugs-Gelder, Geld-Strafen und Amts-Sporteln. Mit allen diesen Arten der Hebung hat es gleiche Bewandniß, der Einnehmer erhebt jedesmal nach dem vom Amte ihm gegebenen Hebung-Register oder besonderen Anweisung, in welcher zugleich die Zeit der Hebung bemerkt seyn muß.
- g) Einige nicht zur Cammer-Casse fließende Anlagen, als Siel- und Amts-Anlagen, Kirchen und Schul-Anlagen, auch Schlingen-Steindeichs- und Schwehbürger Communion-Deichs-Gelder, ingleichen Service-Gelder für das Landwehr-Bataillon, Beyträge zur Delinquenten-Casse und Brand-Cassen-Gelder, womit es wiederum gleiche Bewandniß hat, indem die Hebung nach der Repartition und Ausschreibung des Amts geschieht. Bey der Brand-Casse findet indessen keine Repartition statt, sondern es wird vom

Amte nur das von 100 r^{e} Beyzutragende und der Termin hiezu bekannt gemacht.

§. 7.

Außer den Hebungen, die im vorhergehenden Abschnitte erwähnt sind, hat er die ^{Amts eigene} Rechnung unter g, bemerkten Amts-Anlagen nicht allein zu heben, sondern zum Besten des Amtes selbst, nach Vorschrift der Cammer, besonders zu berechnen, und diese Rechnung der Berechnung seiner Hebung anzulegen. Der Termin zur Ablegung dieser Rechnung ist der der Hebungs-Rechnung, und sie ist davon nur ein Theil.

§. 8.

Die Hebung geschieht alle Monate und zwar dergestalt, daß bis zum 21^{sten} eines jeden Monats gehoben, bis zum 30^{sten} aber bey der Cammer abgeliefert werden muß. Zu diesem Endzweck sind vom Amte für ein jedes Kirchspiel des Districts gewisse Tage eines jeden Monats ein für allemal zu bestimmen, und mittelst Publication bekannt zu machen, an welchen die Eingefessenen des Kirchspiels bey dem Amts-Einnehmer zu erscheinen schuldig sind, um die Abgaben zu entrichten. Der Kirchspiels-Vogt kündigt dazu die Eingefessenen seines Kirchspiels ^{Zeit und Art} der Hebung.

einige Tage zuvor nach einer gewissen Ordnung und in einer gewissen Menge, nach näherer Uebereinkunft mit dem Amts-Einnehmer, damit die Eingefessenen weder in so großer Anzahl erscheinen, daß sie nicht abgefertiget werden können, noch die Zeit, die ihrem Kirchspiele bestimmt ist, versäumen. Die den einen Tag zu erscheinen verhindert sind, werden nachbestellt.

Die Accise zu bezahlen haben, bezahlen solche an den Amts-Einnehmer auf dem Amte selbst, nachdem der Amtmann die Angabe genehmiget hat. Hiezu sind die drey ersten Werkstage eines jeden Monats bestimmt.

Die Säumhaften zu bestrafen, ist der Amts-Einnehmer nicht befugt, da vielmehr von ihm erwartet wird, die Hebung des Augenblicks ganz einzuliefern, er auch lediglich dafür verantwortlich ist. Der Einnehmer wendet sich daher beym Ausbleiben der Zahlung an das Amt, und bittet um Befehl resp. um Execution. Es dürfen also überall keine Restanten vorhanden seyn, und die vorhandenen rechtfertigt der Einnehmer bey seiner monatlichen Ablieferung durch einen Befehl der Cammer, die allein in besondern Fällen solche verstaten kann. Die augenblickliche Unmöglichkeit des Pflichtigen

zu zahlen, belegt er durch eine Bescheinigung des Amtmanns auf dessen eigne Gefahr und Verantwortlichkeit. Das Restanten - Register von Siedgeldern hat er übrigens nicht dem Amte sondern dem Sied - Juraten zuzustellen.

§. 9.

Ein jeder steuerpflichtige Eingeseffene eines Amtes erhält von demselben ein gestempeltes Quitungs - Buch, auf dessen erste Seite Amt, Kirchspiel, Name des Eingeseffenen und die bey der Cammer angenommenen Verhältnisse der Geld - Sorten gedruckt sind. In diesem Quitungs - Buch ist der Einnehmer eine jede Zahlung dem Unterthan mit Bemerkung des Jahrs, Tags und der Geld - Sorte zu quittiren schuldig, und zwar so, daß jede Ausschreibung besonders und nicht mit einer andern vermengt angegeben und aufgeführt werde. Dem Einnehmer ist durchaus und bey Verlust seines Amtes untersagt, Gelder zu empfangen, ohne sofort dafür zu quittiren, oder die Hebung zu vermengen.

§. 10.

Es wird vom Amtes - Einnehmer erwartet, daß er gegen die Eingeseffenen des Amtes ein durchaus gleichförmiges Benehmen beobachte, keinen begünstige oder dessen Abfer-

Verfahren bey
der Hebung.

tigung verzögere, am wenigsten jemanden, gegen Pflicht und Gewissen, auch den auf diese Instruction geleisteten Eyd, benachtheilige, wogegen aber auch er in Ausübung der Pflichten seines Berufs, Schutz und Unterstützung finden soll; das Amt auch angewiesen ist, die demselben anvertraute Aufsicht bey der Hebung auf Ruhe und Ordnung, auch auf die Bestrafung der Contravenienten zu erstrecken. Zu diesem Ende ist die Hebung in der Nähe des Amtes zu halten, damit der Störung der Ordnung mit Nachdruck gesteuert werden könne. Der Cammer bleibt übrigens vorbehalten, in dem einen oder andern Falle anzuordnen, daß die Hebung der Abgaben aus einem vom Siz des Amtes entlegenen Kirchspiele in solchem geschehen solle. Der Amtes-Einnehmer ist alsdann schuldig, monatlich an den bestimmten Tagen sich in einem solchen Kirchspiele an dem dazu auszuwählenden Orte einzufinden, um die Hebung zu besorgen; jedoch müssen diejenigen, die an diesen Tagen sich nicht mit der Bezahlung einfinden, solche demnächst in dem Wohnorte des Einnehmers an denselben leisten.

§. II.

Beschwerden
der Eingese-
nen. Dem oder den Eingeseffenen, die vermei-
nen ein Recht zu haben, über die Reparti-

tion zu Klagen, legt der Einnehmer sein Hebungs-Register vor, und verweist sie mit ihrer Beschwerde an das Amt.

§. 12.

Eine jede Hebung ist vor Ende des Monats, wie schon bemerkt, einzuliefern, und zwar Zeit der Hebung und Ablieferung.

- a) die Herrschaftliche Hebung nach dem generellen Befehl der Cammer an den p. t. Cammer-Einnahme-Cassirer, und bey dessen Ermangelung an die von der Cammer namhaft gemachte Person, nach Geld-Sorten-Zetteln und gegen Quitung des Einnahme-Cassirers.
- b) Die Schlingen-Steindeichs-Schweyburger Communion-Deichs-Service- und Delinquenten-Cassen-Gelder gleichfalls an den Cammer-Einnahme-Cassirer, oder an den sonstigen Cassen-Besoldienten, dem die desfällige Casse anvertrauet seyn möchte.
- c) Der Betrag der Ziel-Kirchen-Schul- oder Amts-Unlagen und Brand-Cassen-Gelder, mit dem Hebungs-Register selbst belegt, an denjenigen Ziel- oder Kirch-Juraten auch sonstigen Officialen, den das beykommende Collegium dazu namhaft macht.

ⓓ

§. 13.

Anweisung zu
Zahlungen, wie
und durch wen? Anweisungen auf die Hebung selbst könn-
nen nur durch die Cammer gegeben werden,
und laut besonderer oder genereller Ordre,
in welchem Fall die Quitung desjenigen, der
eine Anweisung hat, als baares Geld dem
Einnahme-Cassirer abzuliefern ist, und von
diesem dahin angenommen werden wird.

§. 14.

Rechnungs-
Ablegung. In der Mitte des Februar Monats des
nächsten Jahres ist die Rechnung des abge-
wichenen über sämtliche Hebungen bey der
Cammer, nach der von diesem Collegium
vorgeschriebenen Form, einzureichen; die
Rechnungen aber, die zur Herrschaftlichen
Casse oder zu einer Einnahme nicht gehören
die unter Aufsicht der Cammer steht, dem
beykommenden Collegium oder dem zur Ents-
gegennehmung beauftragten Officialen. Die
vor die Cammer gehörenden Rechnungen
werden sofort revidirt, und mit den Hebungs-
Registern, Anweisungen, Sorten-Zetteln
und Quitungen verglichen. Die hieraus
entstehenden Monita werden dem Einneh-
mer zur Beantwortung mitgetheilt und nach
Eingang derselben decidirt, und vor Ablauf
des Monats October quitirt.

S. 15.

Zur ersten Ordnung der Hebungs-Res-
gister muß der Amts-Einnehmer, nachdem ^{Vorkäufige} Ordnung der
solche seit der fremden Besetzung des Her-^{Hebungs-Res-}gister.
zogthums nicht gebraucht, ja an theils Or-
ten beschädiget worden sind, dem Amte Hül-
fe leisten, um diese Register zur neuen He-
bung wieder in brauchbaren Stand zu setzen.

So wie der Amts-Einnehmer aus vor-
stehender Instruction die Verpflichtungen
und Obliegenheiten seines Dienstes zu ent-
nehmen hat, so wird er wegen der Einwir-
kung des Amtmanns bey der Hebung an die
§§. 62 bis 77 der Beamten-Instruction ver-
wiesen, und übrigens eine jede etwa nöthig
gefundene Abänderung dieser Instruction
ausdrücklich vorbehalten.

Approbatur.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, dem
14. Januar 1815.

Peter.

Fr. U. D. Lenz.